

# Satzung des Chores

## Harmonie Nordhofen

Grundsätzlich beinhaltet die Satzung vom 10.02.2001, des MGV „Harmonie“ Nordhofen gegründet 1920, die Satzung des neuen Chores. Das Gründungsjahr und somit alle bis heute verbundene Inhalte haben weiterhin Bestand. Lediglich die §§ 1, 2, 4, 6, 7 – Namensänderung im Text - und der § 9 – Der Geschäftsführende Vorstand – wird geändert.

### **§1 Name und Zweck**

Die Harmonie Nordhofen ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband.

Ihre Aufgaben und Ziele sieht die Harmonie Nordhofen darin, den Chorgesang als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Richtlinien für die Erfüllung dieser Aufgaben sind das Kulturprogramm sowie Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Harmonie Nordhofen. Für den organisatorischen und musikalischen Bereich der Harmonie Nordhofen können eigene Grundsätze entwickelt werden.

Die Harmonie Nordhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel der Harmonie Nordhofen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Satzungswerk der Harmonie Nordhofen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Harmonie Nordhofen ist politisch und konfessionell neutral.

Sie bekennt sich zu den Grundlagen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz niedergelegt sind.

### **§2 Sitz**

Die Harmonie Nordhofen hat ihren Sitz in 56242 Nordhofen und wird mit dem Namen

**Harmonie Nordhofen**

geführt.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- singenden Mitgliedern (aktive)
- fördernden Mitgliedern (passiv)
- Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt in jedem Fall dem Vorstand und ist schriftlich einzureichen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **§4 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben der Harmonie Nordhofen in jeder Weise zu fördern, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Das freiwillige Ausscheiden kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand von der Mitgliedschaft entbunden werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder im Vorstand und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem §4 mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§6 Verfassung und Verwaltung**

Organe der Harmonie Nordhofen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder von denen jeder 1 Stimmrecht ausübt. Die Ausübung des Stimmrechts in Vertretung ist nicht möglich.

Bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, durch den Schriftführer protokolliert und unterschrieben. Ebenso wird das Protokoll vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterschrieben.

## **§8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) ...die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) ...die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- c) ...die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
- d) ...die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
- e) ...die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) ...die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) ...die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) ...die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) ...die Erledigung von Anträgen
- j) ...die Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§9 Der Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

... der Vorsitzende

... der stellvertretende Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt sich gegenseitig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen

Weitere Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören sind:

... der Schriftführer

... der Kassenführer

... der stellvertretende Kassenführer

... der Beisitzer

... der Beisitzer

... der Beisitzer

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder in Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§11 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Nordhofen mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung der Kunst und Fortbildung dienen, zu verwenden.

**§12 Der rechtskräftige Verein ( §§ 21, 55 BGB)**

Die Mitgliederversammlung beschließt, (nach § 57 Abs. 1 BGB unabdingbare Bestimmung) dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen wird.

Der Verein wird durch diese Eintragung in das Vereinsregister, rechtskräftig.

Der rechtskräftige Verein kann Verbindlichkeiten eingehen, für die nur das Vereinsvermögen haftet.

**§13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.01.2007 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

56242 Nordhofen 20. Januar 2007

Mathias John

Vorsitzender

Dietmar Herlan

Stellvertretender Vorsitzender